Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen
Landkreis Biberach

21.03.2025

signiert von: CORINNA DANIELA BESENFELDER
am: 17.03.2025
mit: digiSeal® by secrypt

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen für die Sonderbaufläche „Sondergebiet Klosterweg“, Gemeinde Ertingen, Gemarkung Binzwangen, Landkreis Biberach

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 13.03.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen gebilligt und beschlossen, diesen Entwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“, sollen die langfristige Weiterentwicklung der vorhandenen Biogasanlage, der Holzgasanlage und der in Verbindung mit den Anlagen stehenden Nutzungen ermöglicht werden. Auch eine alternative Erweiterung der Tierhaltung wird ermöglicht.

Der Vorhabenträger, die Energie Vogel GmbH&Co.KG, will zur Erweiterung des bestehenden Nahwärmenetzes mit erneuerbaren Energien die im Planbereich vorhandene Biogasanlage mit 2,952 MW (Feuerungswärmeleistung) FWL und die vorhandene Holzgasanlage mit 917KW FWL erweitern. Die Leistung der Holzgasanlage soll auf 1,985 MW FWL erhöht werden.

In der Gemeinderatssitzung am 20.12.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Der Entwurfsbeschluss fand in der Sitzung am 11.03.2024 statt. Im Zeitraum vom 22.03.2024 – 23.04.2024 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB statt. Der abschließende Satzungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2024 gefasst. Mittlerweile wurde der Bebauungsplan vom Landratsamt Biberach genehmigt.

Das Plangebiet wird in der 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen von Fläche für die Landwirtschaft (2,10 ha) und gemischte Baufläche (0,43 ha) in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien umgewandelt. Insgesamt handelt es sich um eine Fläche von ca. 2,53 ha.

Der räumliche Änderungsbereich des Sondergebietes Klosterweg“ liegt nördlich vom Ertinger Ortsteil Binzwangen. Südlich und südöstlich begrenzt die K7553/Waldhauser Straße, in westlicher Richtung die L278 /Kreuztaler Straße das Plangebiet. Die ebene Geländeoberfläche fällt mit flacher Neigung (ca. 3 %) in Richtung Westen. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes schirmt eine Gehölzpflanzung die geplante Sondergebietsfläche zur vorbeiführenden K7553/Waldhauser Straße hin ab. In nördlicher und westlicher Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an die geplante Sondergebietsfläche. Östlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an, während in südlicher Richtung die Ortschaft Binzwangen anschließt.

Plangebiete der 4. Änderung

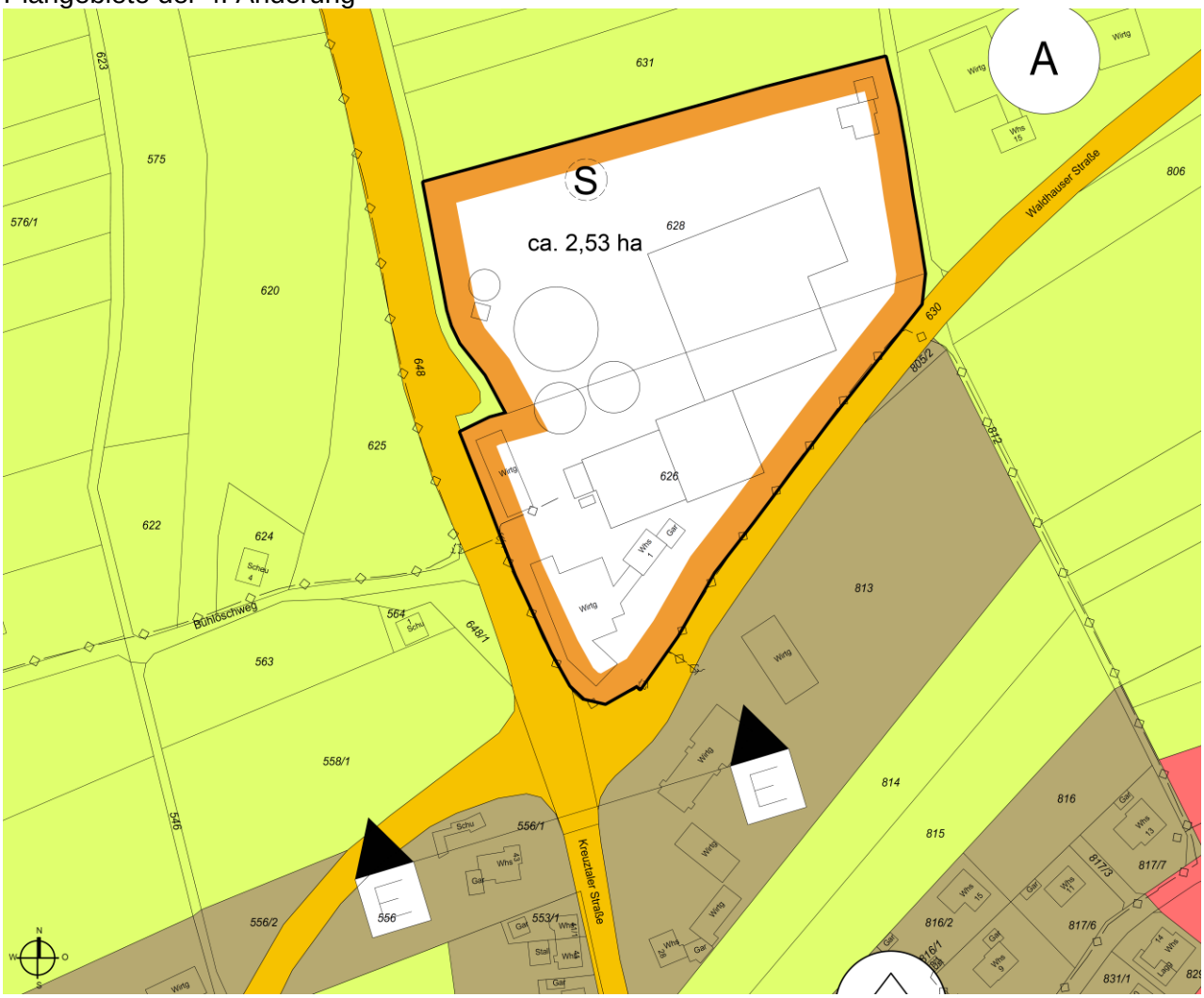

Auslegung
Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf zur 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplan Gewerbe mit Sonderbauflächen wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 13.03.2025) und den nach Einschätzung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen

von Montag, dem 24.03.2025 bis Freitag, dem 25.04.2025,

auf der Internetseite der Stadt Riedlingen unter der Internet-Adresse https://www.riedlingen.de/Stadtverwaltung/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungsplan veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der 4. Änderung des fachlichen Teilflächennutzungsplans Gewerbe mit Sonderbauflächen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Sitz der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Großer Sitzungssaal
- **Öffnungszeiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**
- Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 14.00 Uhr bis18.00 Uhr

-

Umweltbezogene Informationen
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung der Flächennutzungsplanänderung ausgelegt.

a.) Aussagen zur Umweltverträglichkeit aus der Begründung vom 13.03.2025
Auswirkungen nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Mensch und Gesundheit, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:
Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Das Plangebiet umfasst ca. 2,5 ha. In dem Plangebiet soll die Anlagenleistung der bestehenden Holzgasanlage erhöht werden. Die Planfläche wird zur langfristigen Erweiterung und Anpassung von Anlagen als Sondergebiet ausgewiesen.
Im Umweltbericht werden der derzeitige Umweltzustand, eine mögliche Weiterentwicklung des Plangebietes ohne die Umsetzung des Vorhabens und die durch den Bebauungsplan entstehenden Umweltauswirkung beschrieben. Es werden dabei nur geringe bis mittlere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter ermittelt und es wird untersucht ob erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen nicht und erhebliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht vorhanden. Zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung der ermittelten nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und zu deren Ausgleich werden im Umweltbericht nachfolgend verschiedene Maßnahmen beschrieben.
Zur Beachtung der speziellen Belange des Artenschutzes wurden Artenschutzrechtliche Fachbeiträge eingeholt. Dabei wurden insbesondere das Vorkommen und die Auswirkungen auf relevanten Tierarten wie Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten untersucht. Das Plangebiet wird in dem Bericht zur Relevanzbegehung durch die vorgenommenen Auffüllungen als artenarm bezeichnet. Die Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz werden nicht ausgelöst. Der Bebauungsplan kann artenschutzfachlich ohne erforderliche zusätzliche Maßnahmen zu gelassen werden.
Der Eingriff in das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und in das Schutzgut „Boden“ und deren Ausgleich wird weiterhin mittels einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach der Ökokontoverordnung bewertet. In der Bilanz werden + 1.152 Ökopunkte ermittelt. Der Eingriff wird mithilfe von Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Ausweisung der geplanten Holzgasanlage sind im Planbereich und in der Umgebung keine vorhanden.
Die Gemeindeverwaltung und die Fachbehörden werden die ermittelten unerheblichen und eventuellen unvorhergesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung überwachen.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen
Schallschutznachweis Loos & Partner vom 30.11.2023)
- <u>Betroffene Themenkomplexe:</u>
  „ERGEBNISSE - REGELBETRIEB
  Die in den obigen Tabellen aufgelisteten Ergebnisse zeigen die Immissionspegel TAG und NACHT für die nächstgelegenen Immissionsorte im EG (Erdgeschoss) und im 1. OG (1. Obergeschoss).
  Ergebnisse Beurteilungspegel - Regelbetrieb

Es kann festgestellt werden, dass für den Regelbetrieb der Anlage in den Beurteilungszeiträumen TAG und NACHT an allen nächstgelegenen Immissionsorten die um 6 dB(A) reduzierten zulässigen Immissionspegel (IRW -6) unterschritten bleiben.
Lediglich am Wohnhaus des Investors (Waldhauser Straße 1) werden die Immissionsrichtwerte in der NACHT überschritten. Dieser Umstand ist nicht zu beurteilen, da der Investor selbst die Überschreitung erzeugt.

ERGEBNISSE, VERKERHSLÄRM AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN
Die Ergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV – durch den Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen am TAG weit unterschritten bleiben. NACHTS ist kein Fahrverkehr zu erwarten. Durch den Fahrverkehr, der dem Betrieb der Biogasanlage zugeordnet werden kann, wird der bereits vorhandene Geräuschpegel nicht um 3 dB erhöht. Nach den Verkehrszahlen fahren auf diesem Streckenabschnitt ca. 10 Lkw je Stunde in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, welche nicht dem Betrieb zugehordnet werden können. Wir rechnen auf diesem Streckenabschnitt mit einem Lkw der von Süden her an den Betrieb heranfahren und diesen auf demselben Weg wieder verlassen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und -immissionen TÜV Nord vom 27.09.2023

- Betroffene Themenkomplexe:
  Bei den vorgegebenen Ableitbedingungen trägt die Holzgasanlage nicht spürbar zur Geruchsbelastung an relevanten Immissionsorten bei.
  Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Emissionsminderung und zur Verbesserung von Ableitbedingungen sinkt die Geruchsbelastung im Umfeld des Plangebietes.
  In dem ausgewiesenen Wohngebiet an der Kapellengasse, St.-Anna-Straße wird die Belastung –unter Berücksichtigung eines realitätsnäheren Rinderbestandes auf die belästigungsrelevante Kenngröße für die Gesamtbelastung von max. 0,7 reduziert. Somit wird der Immissionswert 0,10 für Wohngebiete eingehalten.
  In dem westlich angrenzenden Dorfgebiet im Bereich der Kreuztaler Straße beträgt die Kenngröße für die Gesamtbelastung maximal 0,14 - Kreuztaler Straße 43 -. Der Immissionswert für Dorfgebiete 0,15 wird in diesen Bereichen eingehalten.
  Im Außenbereich liegt die Hofstelle Waldhauser Straße 15. Hier liegt der Wert der Kenngröße im Planzustand bei 0,18 und unterschreitet den Wert von 0,20, der hier für landwirtschaftliche Gerüche zugrunde gelegt werden kann.
  Grundsätzlich gilt, dass nur diejenigen Geruchsbelästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 Absatz 1 BImSchG zu werten sind, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden.“

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Josef Grom Büro für Landschaftsökologie vom 15.02.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Artenschutzrechtlich relevant ist vor allem die Feldlerche, die zu vertikalen Kulissen einen artspezifischen Abstand von 100-160 m einhält. Das nächstgelegene Feldlerchenrevier war im Untersuchungsjahr 2022 (vor dem Bau der Halle mit der Holgasanlage) etwa 210 m vom Geltungsbereich
  des B-Plans entfernt. Entfernung und Lage der Feldlerchenreviere lassen zwei Schlüsse zu:

1. Von einer weiteren Bebauung gemäß dem Bebauungsplan ist kein Feldlerchenrevier betroffen.
2. Der Siedlungsabstand der Feldlerche beruht im Wesentlichen auf der nordöstlich angrenzenden
Bebauung des Nachbargrundstücks 630/4, die bereits vor dem Bau der Biogasanlage bestand.
Für die Kulissenwirkung der Heiligkreuztaler Straße (L 278) und der Waldhauser Straße (K 7553) inklusive des Straßenbegleitgrüns und eines Fahrsilos wurden 70 m angesetzt. Der bestehenden Bebauung im Jahr 2007 mit Gebäudehöhen von max. 8-10 m wurde eine Kulissenwirkung von 130 m zugrunde gelegt. Der aktuelle Bebauungsplan erlaubt maximale Gebäudehöhen von 13 m. Im Jahr 2024 wurde allerdings ein 17 m hoher Stahlbehälter (Pufferspeicher) errichtet, weshalb für den Endzustand der Bebauung eine Kulissenwirkung von 200 m simuliert wurde. Trotz dieser großzügigen Annahme ergab sich aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das Nachbaranwesen nur ein Lebensraumverlust von etwa 1,7 ha. Diese Fläche entspricht weniger als der Hälfte eines Feldlerchenreviers.
Die Verfasser kommen deshalb zum Ergebnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplans selbst
bei Berücksichtigung der seit 2007 entstandenen baulichen Anlagen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Im Hinblick auf die mit dem Betrieb einer Biogasanlage einhergehenden Nutzungsintensivierung (z. B. verstärkter Maisanbau) wurde dem Landwirt empfohlen, eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu wählen, die auch der Feldlerche und Schafstelze zu Gute kommt.

- <u>Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) 1a BauGB:</u>
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Stellungnahmen des Landesnaturschutzverbandes – Arbeitskreis Biberach -, Ziegelhausstraße 42, 88400 Biberach, vom 23.12.2024

- <u>Betroffene Themenkomplexe:</u>
  Gutachten zur Immission der Holzschnitzelanlage, Emissionen

- <u>Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), 1a BauGB:</u>
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch.

Stellungnahmen des Landratsamts Biberach – Kreisbauamt -, Rollinstraße 9, 88400 Biberach, vom 16.12.2024

- <u>Betroffene Themenkomplexe:</u>
  Naturschutz, Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen, Beleuchtung, Baumpflanzungen, Artenschutzbericht, Feldlerche, Schafstelze, Starkniederschlag, Entwässerungsmaßnahmen, Niederschlagswasser, natürliche Versickerung, Geruchsimmissionen, Brandschutzbelange.

- <u>Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a BauGB:</u>
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 29.11.2024

- <u>Betroffene Themenkomplexe:</u>
  Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Boden(-funktionen), Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Wasserschutzgebiet, Bergbau, Geotopschutz.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 21 – Bauleitplanung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen vom 18.12.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Belange der Raumordnung, Belange der Landwirtschaft, Belange des Naturschutzes, Belang des Klimaschutzes.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), d), e), f), g), i), 1a BauGB:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie; die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **25.04.2025**, Stellungnahmen an wweiss@riedlingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt (www.riedlingen.de/datenschutz) veröffentlicht.
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Riedlingen, 21.03.2025

Schafft
Vorsitzender des vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 21.03.2025